

Rödl & Partner

SUCCESSFUL TOGETHER

In association with



EXPATS IN INDIEN- RECHT & STEUERN

Rödl & Partner Consulting Private Limited
Rödl & Partner GmbH

28. April 2021 Mumbai | Germany



AGENDA

1 Sprecher

2 Recht

3 Steuern

4 Stay Tuned

5 Kontakt



1. SPRECHER



Ursula Hoffmann

Senior Consultant
Rödl & Partner Consulting Private Limited
Mumbai

- Ursula Hoffmann arbeitet bei Rödl & Partner seit 3 Jahren als Senior Consultant.
- Sie berät ausländische Unternehmen bei Investitionen in Indien.
- Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Markteintritt, Arbeitsrecht, grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse. Zusätzlich betreut sie bei Rödl & Partner den Bereich Erneuerbare Energien in Indien.
- Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz und absolvierte dort erfolgreich ihr erstes juristisches Staatsexamen. Im Anschluss absolvierte sie ihr Referendariat in Lübeck mit erfolgreichem zweiten juristischem Staatsexamen.



Sabrina Arifin

Associate
Rödl & Partner GmbH
Nürnberg

- Sabrina Arifin ist seit 2 Jahren bei Rödl & Partner am Standort Nürnberg als Rechtsanwältin beschäftigt.
- Sie betreut insbesondere deutsche Unternehmen in ertragsteuerlichen Fragestellungen im Rahmen des Indiengeschäfts, wie z.B. zur Quellensteuer, zu Betriebsstätten und auch zu Mitarbeiterentsendungen.
- Zudem begleitet sie Mandanten bei der Erfüllung der indischen Tax Compliance in Indien.
- Sie studierte Rechtswissenschaften in Trier und absolvierte den LLM in Norwich, England. Das anschließende Referendariat leistete sie in Hanau, u.a. mit einer Station in Pune bei Rödl & Partner Consulting.

2. RECHT

2.1 Übersicht

2.2 Vertragsgestaltung

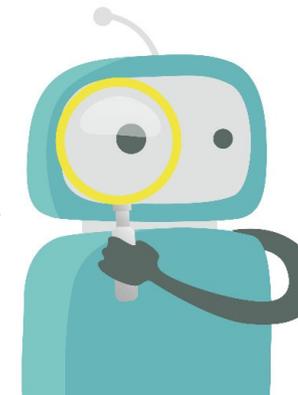
2.3 Sozialrecht

2.4 Visa & Immigration

2.5 Aspekte aus der Praxis

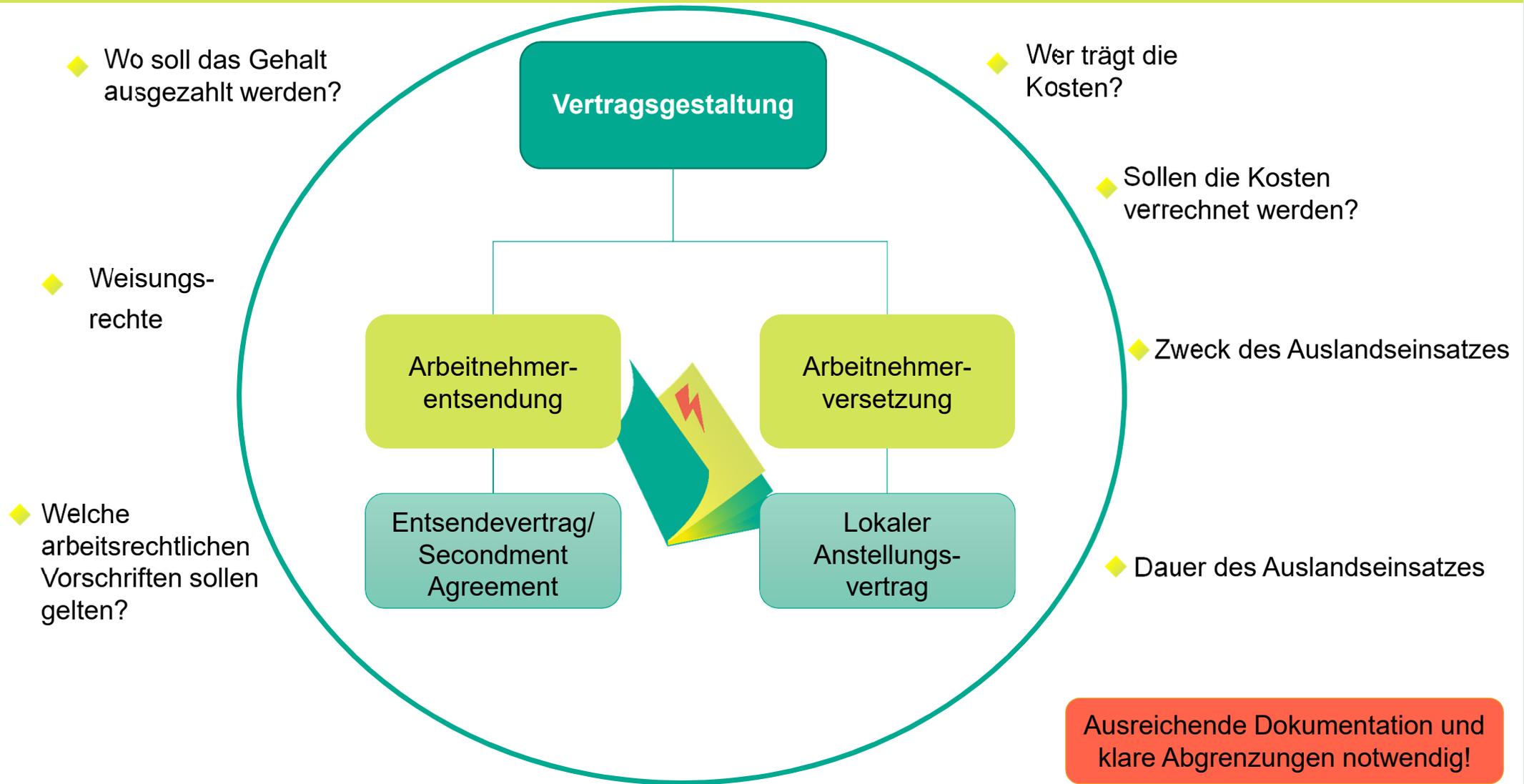


2.1 ÜBERSICHT

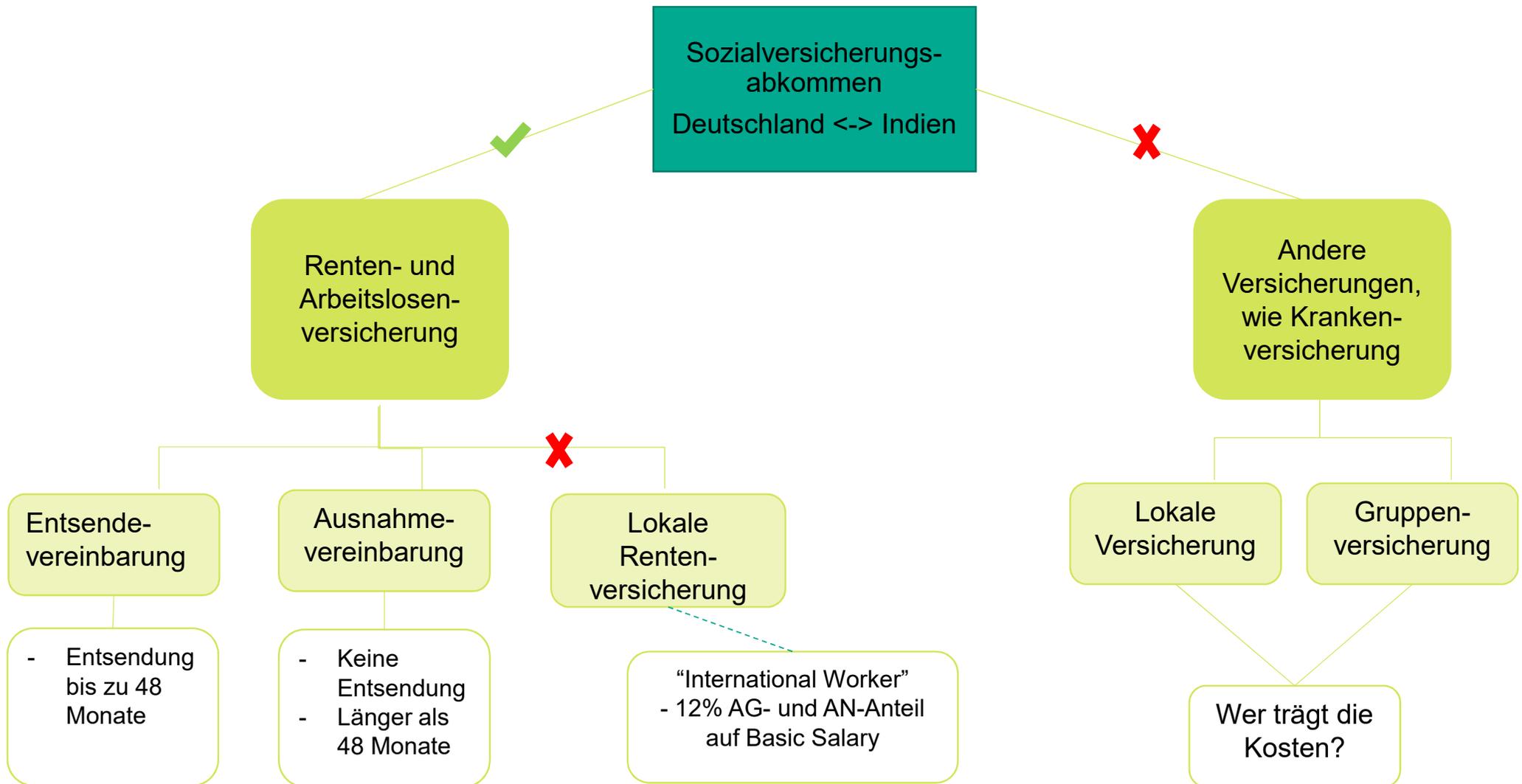


Gute Planung im Voraus ist unabdingbar!

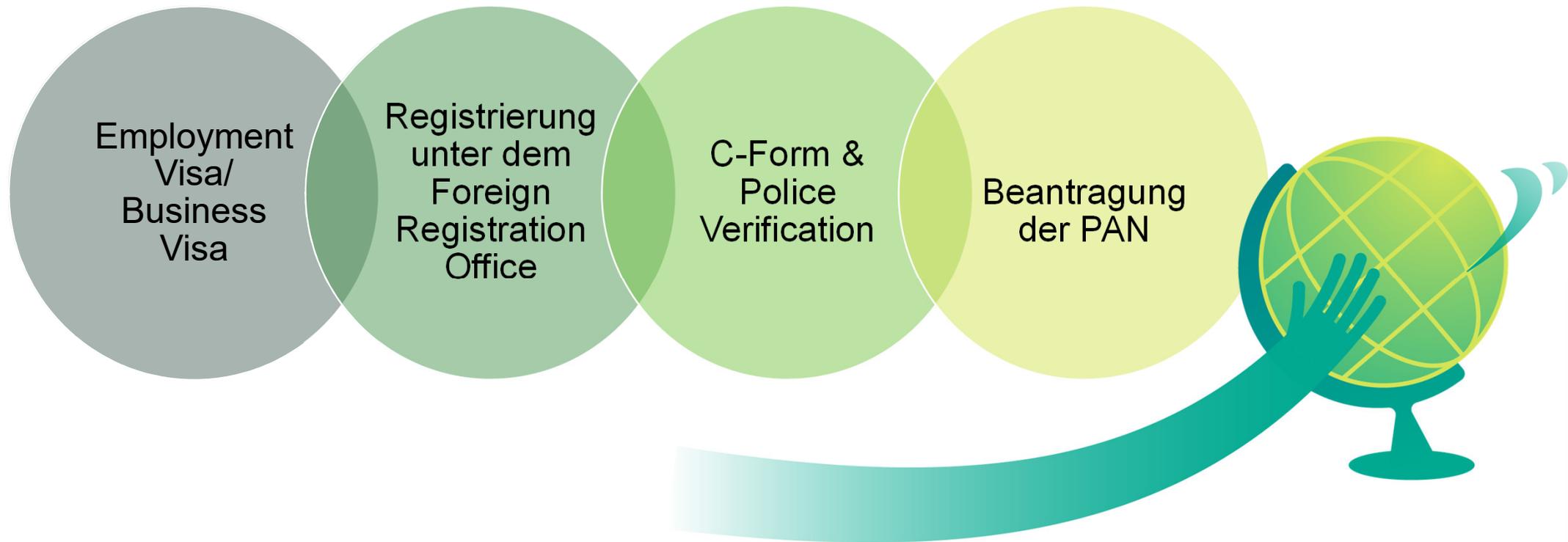
2.2 VERTRAGSGESTALTUNG



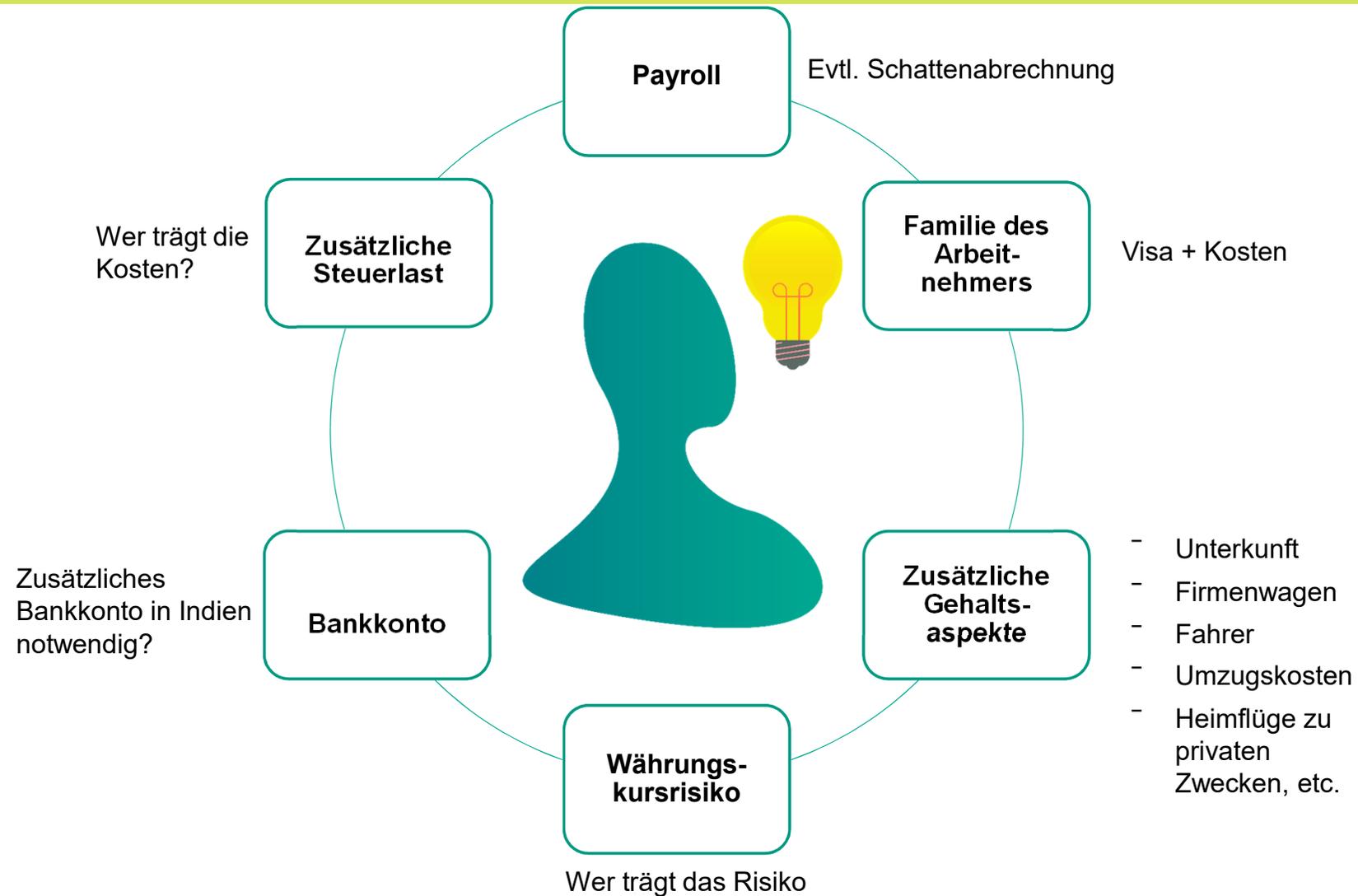
2.3 SOZIALRECHT



2.4 VISA & IMMIGRATION



2.5 ASPEKTE AUS DER PRAXIS



3. STEUERN

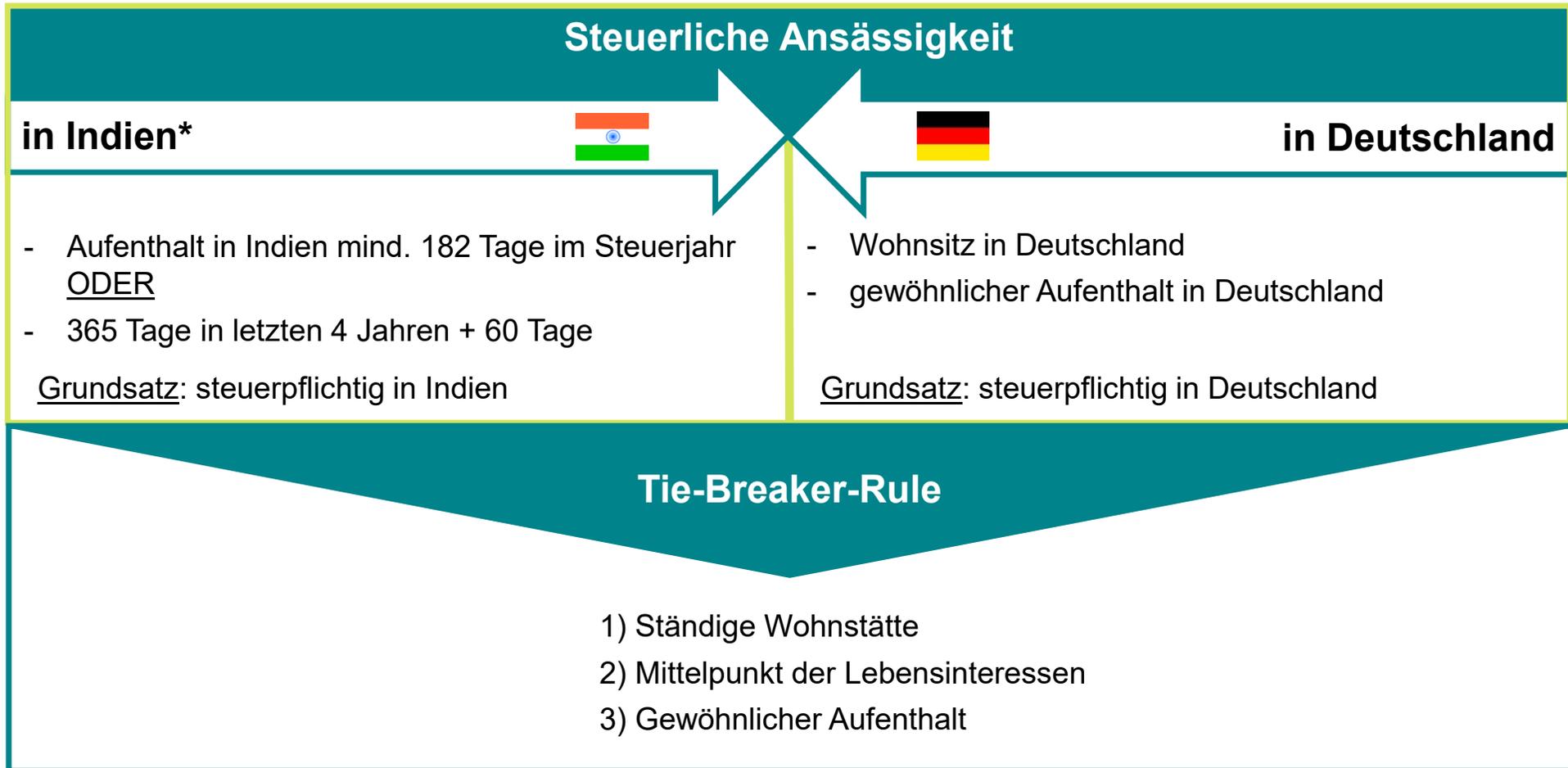
3.1 Lohneinkünfte - Steuerpflicht

3.2 Zu versteuernde Lohneinkünfte und Lohnsteuer

3.3 Sonstiges



3.1 LOHNEINKÜNFTE - STEUERPF LICHT



**Gilt nicht für indische Staatsangehörige oder Personen indischer Herkunft*

3.1 LOHNEINKÜNFTE - STEUERPF LICHT

Beispiel: Ansässigkeit in Indien



- Aufenthalt in Indien in einem Steuerjahr mind. 182 Tage
- Wohnsitz wird in Deutschland aufgegeben, d.h. keine Wohnung zurückbehalten, Familie zieht ebenfalls nach Indien



Lohneinkünfte in Indien steuerpflichtig



Beispiel: Ansässigkeit in Deutschland



- Wohnsitz wird in Deutschland beibehalten, d.h. Wohnung in Deutschland wird nicht aufgegeben, Familie bleibt in Deutschland



Lohneinkünfte in Deutschland steuerpflichtig



Ausnahmen

- Aufenthalt in Deutschland mehr als 183 Tage im Steuerjahr
- Vergütung durch deutschen (! wirtschaftlichen) Arbeitgeber
- Betriebsstätte in Deutschland



Steuerpflicht in Deutschland & Indien
(Steuerabzug in Indien)



- Aufenthalt in Indien mehr als 183 Tage im Steuerjahr
- Vergütung durch indischen (! wirtschaftlichen) Arbeitgeber
- Betriebsstätte in Indien



Steuerpflicht in Indien (Freistellung unter Progressionsvorbehalt in Deutschland)



3.2 ZU VERSTEUERENDE LOHNEINKÜNFTE UND LOHNSTEUER

Steuerbarer Lohn

- Monatlicher Gehalt
- Jährlicher Bonus
- Beitrag zur Altersversorgung
- Übernahme Steuerlast
- Geldwerte Vorteile, z.B.:
 - (teil-)unentgeltliche Bereitstellung einer Wohnung, Fahrzeugs
 - Übernahme von privaten Flugkosten nach Deutschland

Steuervergünstigungen

- Pauschaler Abzug von Werbungskosten
- Pflichtbeiträge u.a. zu:
 - gesetzliche Rentenversicherung
 - gesetzliche Krankenversicherung
- (teilw./vollständig abzugsfähig)
- Zurverfügungstellung einer Wohnung / Mietzuschuss
- Bereitstellung Fahrzeug + Fahrer
- Abzugsmöglichkeit für Schulgebühren

Steuersätze

- Progressive Steuertarife
- 2 Tarife
- Steuersatz ca. 35%

Steuerliche Pflichten des Mitarbeiters

- Steuerliche Registrierung / Beantragung einer PAN (Permanent Account Number)
- Abgabe einer Steuererklärung: jährlich jeweils zum 31.7. nach Ende des indischen Finanzjahres (1.4.-31.3)

3.3 SONSTIGES

<p>➔ Steuerliche Pflichten des Arbeitgebers Abführung Lohnsteuer in Indien Ggf. Freistellung in Deutschland</p>	<p>➔ Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers (deutsches Unternehmen / indische Tochtergesellschaft)</p>
<p>➔ Verrechnung der Lohnkosten zwischen dem deutschen Unternehmen und der indischen Tochtergesellschaft HR-Dienstleistung</p>	<p>➔ Ggf. Betriebsstättengründung durch Mitarbeiter z.B. aufgrund Vertrieb, Büro wie Liaison Office (Grenzfall) oder Montage. ! Freelancer (Scheinselbständigkeit z.B. bei Country Manager)</p>

4 . STAY TUNED

Wir dürfen Sie noch auf unsere Publikationen hinweisen :



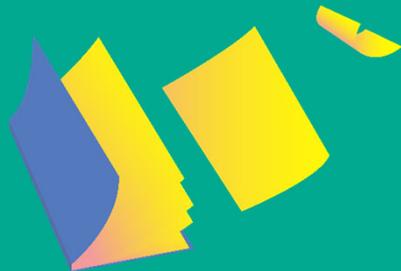
[Themenspecial](#)



[Publications](#)

Linked in

[Rödl & Partner India](#)



[Newsletter India](#)



[Good to Know- Articles](#)



[Events](#)

5 KONTAKT



URSULA HOFFMANN

Senior Consultant

T +91 (0) 22 62 66 08 00

F +91 (0) 22 62 66 08 09

ursula.hoffman@roedl.com



SABRINA ARIFIN

Associate

T +49 911 9193 3011

M +49 171 3077 818

sabrina.arifin@roedl.com